



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

21. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 07.11.2012

12 / 2012

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat November:

Hauptausschuss:

28.11.2012, 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf:

Von der Sitzung vom 24.10.2012, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung des Bebauungsplanes „Solarpark Niedergörsdorf“ (**Beschluss-Nr. 57/10/12**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung ermächtigt einstimmig den Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, die Vergabe der Maßnahme „Löschwasserbrunnen Altes Lager“ vorzunehmen (**Beschluss-Nr.58/10/12**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 503, Flur 2 in der Gemarkung Malterhausen (**Beschluss-Nr. 59/10/12**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 298 und 303 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (**Beschluss-Nr. 60/10/12**).

Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin

In der Gemeinde Niedergörsdorf hat der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Frank Rückert in der Gemarkung Wergzahna hoheitliche Vermessungsaufgaben ausgeführt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010, Nr. 17) rechtzeitig mitzuteilen.

Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort mehrerer Beteiligter nicht ermittelt werden.

Hiermit wird die folgende Mitteilung öffentlich bekanntgemacht:

Name und letzt benannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Herrn
Holger Hagen, Berlin
Norman Frenzel, Berlin

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Herren,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der folgenden Anschrift einsehen:

Frank Rückert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Planeberg 22
14913 Jüterbog

Mit freundlichen Grüßen
Frank Rückert

Amtliche Informationen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Klöden
Landkreis Wittenberg
Verf.-Nr.: 61440 WB4017

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das

Bodenordnungsverfahren „Klöden“

geringfügig geändert.

In das Verfahrensgebiet wird einbezogen:

Landkreis: Wittenberg

Gemarkung: Battin, Flur 3, Flurstücke 75, 76, 78, 79

Aus dem Verfahrensgebiet wird ausgeschlossen:

Landkreis: Wittenberg

Gemarkung: Gorsdorf; Flur 2; Flurstücke: 146

Gemarkung: Grabo; Flur 1; Flurstücke: 159, 164, 168

Gemarkung: Klöden; Flur 14; Flurstücke: 29

Gemarkung: Schützberg; Flur 1; Flurstücke: 290, 291, 294

Gemarkung: Schützberg; Flur: 4; Flurstücke: 318, 320

Gemarkung: Hemsendorf; Flur: 2; Flurstücke: 435, 436, 428, 439, 441, 442, 444, 445, 447, 449

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.135 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der zu dieser Änderungsanordnung Nr. 1 gehörenden Gebietskarte vom 26.09.2012 ersichtlich.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an den zuzuziehenden Flurstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG);
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1990 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen

Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Durch ein vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation durchgeführtes Bodensonderungsverfahren in der Flur 3 von Battin ist es erforderlich, eine geringfügige Veränderung der Verfahrensgrenze vorzunehmen. Die Zuziehung dieser Flurstücke ist notwendig, um eine umfassende Neuordnung des Eigentums zu gewährleisten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

*Im Auftrag
gez. Teichmann*

Die vorstehende Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der Stadt Jessen, Schlossstraße 11 in 06917 Jessen, in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52 in 06952 Annaburg, in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg, in der Stadt Schönewalde, Markt 48 in 04916 Schönewalde, in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau-Roßlau, Kavalierstraße 31 zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag
gez. Domke*

Bodenordnungsverfahren Lindwerder
Landkreis Wittenberg
Verf.-Nr.: 61440 WB-18/95

A. Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das

Bodenordnungsverfahren „Lindwerder“

geringfügig geändert.
In das Verfahrensgebiet wird einbezogen:

Landkreis:	Wittenberg
Gemarkung:	Dixförda
Flur:	3
Flurstücke:	200, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 218, 220, 222
Gemarkung:	Jessen
Flur:	6
Flurstücke:	100, 102
Gemarkung:	Lindwerder
Flur:	5
Flurstück:	40
Gemarkung:	Schweinitz
Flur:	6
Flurstücke:	24, 25

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.235 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in diesen Bereichen ist aus denen zu dieser Änderungsanordnung Nr. 4 gehörenden Teilgebietskarte vom 25.09.2012 ersichtlich.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG neu beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
3. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an den zuzuziehenden Flurstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG);
- b. im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1990 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Durch ein vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation durchgeführtes Bodensonderungsverfahren in der Flur 3 von Battin ist es erforderlich, eine geringfügige Veränderung der Verfahrensgrenze vorzunehmen. Die Zuziehung dieser Flurstücke ist notwendig, um eine umfassende Neuordnung des Eigentums zu gewährleisten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

*Im Auftrag
gez. Teichmann*

Die vorstehende Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der Stadt Jessen, Schlossstraße 11 in 06917 Jessen, in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52 in 06952 Annaburg, in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg, in der Stadt Schönewalde, Markt 48 in 04916 Schönewalde, in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau-Roßlau, Kavaliestraße 31 zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag
gez. Domke*